AMTSBLATT

für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband



3. Jahrgong

kostenios

Guben, 10.12, 2003

Nr. 02/2003

INHALTSVERZEICHNIS

15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Präambel

Seite 4

- § 1 Neufassung des § 3
- § 2 In den §4 wird ein Absatz (10) eingefügt
- § 3 Neufassung des § 18 Abs. 1
- § 4 Inkrafttreten
- 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Präambel

Sciten 4-8

Inhaltsverzeichnis

- L Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz.
 - § 2 Verbandsmitglieder
 - § 3 Verbandsgebiet
 - § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- II. Verfassung und Verwaltung
 - § 5 Verbandsorgane
 - § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 7 Einberufung der Verbandssammlung
 - § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
 - § 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand
 - § 11 Leitung des Zweckverbanddes
 - § 12 Aufgaben der Geschäftsführung
 - § 13 Vertretung des Zweckverbandes
 - § 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes
- III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 15 Wirtschaftsführung

 - § 16 Deckung des Finanzbedarfs
 - § 17 Jahresabschlussprüfung
 - § 18 Offentliche Bekanntmachung
 - § 19 Ausscheiden
 - § 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
 - § 21 Gerichtsstand
 - § 22 Inkrafttreten
- 2. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des GWAZ

Seiten 9-11

Präambel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner

raweckwathand, watertan darch dasi Verbandswesischer, 03172 Goben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0.35.61) 4:38.20

Das Amusblatt wird allen Hausbalten kontenlos zur Verfügung gestellt. Einzeienzuplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlicht Das Amusblatt erscheint unch Bedarf gemäß

Seite 3

Seiten 12-13

Seiten 13-15

Seite 15

Seiten 16-18

INHALTSVERZEICHNIS

§ 3 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen

§ 4 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang

§ 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten

§ 6 Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

§ 7 Haftung

§ 8 Entsorgungsgebühren

§ 9 Fälligkeit / Verzug

§ 10 Ordnungswidrigkeit

§ 11 Inkrafttreten

3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996

§ 1 Neufassung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ

§ 2 Inkrafttreten

3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung

des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

§ 1 Grundsatz

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 3 Beitragsmaßstab

§ 4 Beitragssatz

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

§ 8 Inkrasttreten

4. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02.10.2001

Präambel

§ 1 Die Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert

§ Inkrasttreten

5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung

des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz der Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

§ 7 Gebührenmaßstab

§ 8 Gebilhrensatz

§ 9 Starkverschmutzerzusching

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Mehrwertsteuer

§ 12 Inkrasttreten

4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ Präambel

§ 1 Die Entgeltsatzung vom 07.12.99 wird wie folgt geändert

4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel Inhaltsverzeichnis Seiten 18-19

Seiten 19-21

Βŧ Be Be Be Вe Be Be

F

E

E

В

В

В В

В

de

B

Be: Be: Bes Bes Bes Bes

Bes Bes Wei

Aus

300

INHALTSVERZEICHNIS

- § I Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff-Grundstückeigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Die Anlagen
- § 14 Inkrafttreten

Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980,

Teil 1 gültig ab 1. April 1980

Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

Anlage C zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Technische Anschlußbedingungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 13.06.2003

Beschluss Nr. VV 08/03 Beschluss Nr. VV 09/03 Beschluss Nr. VV 11/03 Beschluss Nr. VV 12/03 Beschluss Nr. VV 13/03 Beschluss Nr. VV 14/03

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 20.11.2003

Beschluss Nr. VV 15/03
Beschluss Nr. VV 16/03
Beschluss Nr. VV 17/03
Beschluss Nr. VV 18/03
Beschluss Nr. VV 19/03
Beschluss Nr. VV 20/03
Beschluss Nr. VV 21/03
Beschluss Nr. VV 22/03
Beschluss Nr. VV 23/03

Beschluss Nr. VV 24/03 Beschluss Nr. VV 25/03 Beschluss Nr. VV 26/03 Beschluss Nr. VV 27/03 Beschluss Nr. VV 28/03

Beschluss Nr. VV 29/03 Beschluss Nr. VV 30/03 Weitere Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2001

Seite 32

Seite 31

Seiten 28-30

Seiten 22-27

Seite 31

Seite 32

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991(GVB), S. 682, 685). in seiner jeweits gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBI. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI, I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 13.06.2003 mit Beschluss Nr. VV 08/03 die folgende 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 erhillt folgende neue Fassung:

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt das Territorium seiner Mitglieder ausschließlich des Industriegebietes Guben/Süd.

§ 2

In den § 4 wird ein Absatz (10) eingefügt. Der Absatz (10) erhält folgende Fassung:

(10) Der Zweckverhand darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte erbringen soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

Der § 18 Abs.1 erhält folgende neue Fassung

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmi-gungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk "Spree-Neiße-Kurier" und für den Land-kreis Oder-Spree im "Aralsblatt für den Landkreis Oder Spree" bekannt. gemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im Amisblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband" bekannt gemacht.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Der § 3 dieser Satzung (betreffend § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung) tritt rückwirkend zum 07.03.2003 in Kraft.

Guben, 05.08.2003

K-D. Hübner

K. Briesemann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991(GVBI. S. 682, 685), in seiner jeweils giltigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBL I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuleizt ge Indert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04, Juni 2003 (GVBl. I S. 172)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluss Nr. VV 24/03 die folgende

Änderungssatzung der Verhandssatzung beschlossen.

Die Verbandssatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
 - § 2 Verhandsmitglieder
 - Verbandsgebiet § 3
 - Aufgaben des Zweckverbandes
- II Verfassing und Verwaltung
 - \$ 5 Verbandsorgane
 - § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung 19 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
 - § 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand
 - § 11 Leitung des Zweckverbandes
 - § 12 Aufgaben der Geschäftsführung
 - § 13 Veruetung des Zweckverbandes § 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes
- III Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
 - § 15 Wirtschaftsführung
 - § 16 Deckung des Finanzbedarfes § 17 Jahresabschlußprüfung
 - § 18 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 19 Ausscheiden
 - § 20 Auflörung des Zweckverbandes und Abwicklung
 - 8 21 Gerichtsstand
 - § 22 Inkrafttreten

Seite 5

I. Allgen

Name, R

- (1) Der Verband führt den Nam zweckverband" (GWAZ).
- (2) Der Zweckverband ist eine ein Zweckverband nach der arbeit im Land Brandenbur 28. Mai 1999 (GVBl. I. S.
- (3) Der Zweckverband hat sein

Verb

Mitglieder des Zweckverb Stadt Guben Gemeinde Schenkendöher

> Gemeinde Jänschwalde n Gemeinde Neißemünde Gemeinde Neuzelle mit d

- Weitere Gemeinden könn versammlung aufgenom:
- (3) Die Aufnahme eines Mit der Verhandssatzung.
- Tedes Verhandsmitglied Zweckverband austreten Mehrheit von 2/3 der sat Austritt muß mindestens Jahres schriftlich erklärt
- (5) Das Recht zum Ausschl Grund oder das Recht e kündigen, bleiben unber

Das Verbandsgehiet des Zwe glieder ausschließlich des In

302

L Allgemeine Vorschriften

8 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Verhand führt den Namen "Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband" (GWAZ).
- (2) Der Zweckverband ist eine K\u00fcrperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts. Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz\u00e4ber kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I. S. 194)
- (3) Der Zweckverhand hat seinen Sitz in Guben, Land Brandenburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- Mitglieder des Zweck verhandes sind-Stadt Guher
- Gemeinde Schenkendübern mit den Ortsteilen Atterwasch,

Därenklau, Grabko, Спило, Groß Drewitz. Groß Gastrose, Kerkwitz, Kravne. Lauschütz, Lübbinchen, Reicheetkreuz und Sembten

Gemeinde Jänschwalde mit dem Ortsteil Grießen

Gemeinde Neißemunde

Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen Bahro,

Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf

- (2)Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluß der Verbandsunlung aufgenommen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Ergänzung der Verbandssatzung
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Sümmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher spätestens bis zum 31. 12. des Jahres schriftlich erklärt werden.
- Das Recht zum Ausschluß eines Verhandsmitgliedes aus wichtigem Grund oder das Recht eines Verhandsmitgliedes, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt das Territorium seiner Mitglieder ausschließlich des Industriegebietes Guben/Süd.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die in § 2 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunule Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) - einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband verwaltet als K\u00f6rperschaft des \u00f6\u00dfentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter etgener Verantwortung.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum
 - Zweckverband ihre Aufgaben

 der kommunalen flächendeckenden Wasserversorgung und
 - der kommunalen flächendeckenden Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung) gemiß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband.

 - Der Zweckverhand hat im Gebiet seiner Mitglieder die Aufgabe,
 - die Versorgung der Kunden mit Wasser in Trinkwasserqualität sieherzustellen und
 - die Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasser-behandlung) auszuführen. Zu diesem Zweck betreibt er die dazu not-wendigen Anlagen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Kläranlagen, Ahwasserpumpwerke, Kanäle und ähnliche Anlagen.

Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckver-Das kecht und die Pillent der Verbandsmitglieder, die dem Zweckver-band übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

Alle der Aufgabe des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und

Alle der Aufgabe des Zweckverhandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Israadhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung erforderlichen unter- und oberirdische Bauwerke, baulichen- und ausrüstungstebnisches Auluren.

technischen Anlagen. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

- Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltregelungen, insbesondere die Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichrechtlichen Einrichtungen.
- Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
- (10) Der Zweckverband darf im Rahmen seiner Aufgaben Leistungen für Dritte erbringen soweit sie kostendeckend realisierbar sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstund
- der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Stadt Guben entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, eingeschlossen von Amts wegen der Bürgermeister der Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendobern entsendet 3 Vertreter, die übrigen Gemeinden jeweils einen Vertreter. Die Vertreter einer Gemeinde können ihre Stimmen nur als einheitliches Votum abgeben.
- (2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungsk\u00f6r-perschaften der Gemeinden oder Gemeindeverb\u00e4nde f\u00fcr deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsatze der Verhältniswahl. Dienstkrafte des Zweckverbandes können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sein. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zen, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Ver-bundsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl ode: Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen
- Für jedes Mitghed der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für diesen Fall gilt Abs. 2 entsprechend. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger,
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich täng. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBI. II, S. 542) in ührer jeweils gültigen Fassung be-
 - Darliber hinaus erhalten sie eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der Entschadigungssatzung des GWAZ.
- Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Voraitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einherufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, Die Geschäftsordnung kann für Eilfülle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der La-
- (2) Der Vorsitzende der Verhandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung fest, Die Tagesordaung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.
- Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Außechub duldet. Ein Verstoß gegen die Offentlichkeit liegt dann nicht vor.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr mindestens jedoch, wenn ein Fünftel der satzungsmißigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, zusammen. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss

und die Entlastung des Verbandsvorstehers, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung.

- Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen
- Wird die Verhandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rucksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände mitssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen

- Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- Die Verbandsmitglieder besitzen für je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme; ausgenommen die Vertreter der Stadt Guben (siehe Regelung Ahsatz 9). Die Mitgliedsgemeinden, ausgenommen die Stadt Guben, haben demnach folgende Stimmen:

Gemeinde Schenkendöbern = 9 Stimmen Gemeinde Neuzelle = 3 Stimmen Gemeinde Neißemünde = 4 Stimmen Gemeinde Jänschwalde = 1 Stimme = 17 Stimmen

- Die von der Stadt Guben entsandten filmf Vertreter in der Verbandsversammlung besitzen in der Gesamtheit die nach Abs. 8 erreichten Stimmen. Die Stadt Guben hat demnach 17 Stimmen
- (10) Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmenzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so ist die Stimmenzahl entsprechend anzupassen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes
- Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher über-

Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- a) Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
- Aufnahme neuer Verhandsmitglieder.
- Austritt von Verbandsmitgliedern.
 Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach Eigenbetriebsverordnung vom 27.03, 1995 und dessen Nachträge.
 Aufnahme und Gewährung von Darleben.
- Übernahme von Bürgschaften. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
- h) Beschlußfassung über die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
- Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang).
- Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern in Verbandsanaschilssen.
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung , die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens.
- Festsetzung einer Verbandsumlage.
 M) die Gebühren, Beiträge und Preise für die Leistungen des
- Zweckverbandes.
- n) Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- o) Bedingungen beim Eintritt und Austritt von Mitgliedern.

Seite 7

- p) Einstellung, Ein- i Mitarbeitern ah Vo Geschilftsführers/
- Die Verbandsversamn und/oder den Geschill gung übertragen werd Angelegenheiten der

Beschlüsse und W

- (1) Beschillase werden, a res bestimmt ist, mit o Stimmen pefaßt. Rei : Änderungen der Verb Dritteln der satzungst wie einer einstimmige
- (2) Einer Mehrheit von z dilitien:
 - der Beitritt und dar die Auflösung des Änderungen des M 5 19 Abs. 1 GKG beizutragen hahen
 - die Änderung von Sonstige Beschlüsse I mäßigen Stimmenzah
- Wahlen werden gehei weiligen Wahl einstin
- Gewählt ist die vorge Stimmen der Verband mehr als die Hälfte de achen den Personen n statt, Gewählt ist, wo einigt. Bei Stimmeng
- (5) Wer durch Wahl der \ schluß abberufen wer Mehrheit von zwei D bandsversammlung,
- (6) Filr Ausschließungsg entsprechend.

Verbandsvo

- (1) Der Verbandsvorstehsemmlung jeweils für mehrmalige, ist zuläs
- (2) Die Verbandsversam und seines Stellvertre laufenden Verwaltung dieser Verbandssatzun vertritt den Zweckve richtlich. Er kann dur Einzel- oder General der Vertretung des Zs Er ist Dienstvorgesen
- (3) Die Verbandsversamı dem Verbandsvorsteb und mindestens vier Rechtsstellung des Vi meindeordnung über der GO). Für die Von lung je ein Stellvertri den Sitzungen des Ve

- p) Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung von m sh Vergütungsgruppe IV a BAT-Ost, sowie des Geschaftsführers/-in
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß dem Verbandsvorstehe und/oder den Geschäftsführern Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie kann weiterhin beschließen, daß bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts ander res bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefaßt. Dei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung so-wie einer einstimmigen Beschlußfassung.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl be
 - der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

 - die Auflösung des Zweckverbandes Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
 - die Änderung von Satzungen des Verbandes nastige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeflihrt. Abweichungen können vor der ieweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden,
- Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, Gewilhlt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf nich vereinigt. Dei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluß abberufen werden. Der Beschluß über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmißigen Stimmenzahl der Verbandaversammlung.
- (6) Für Ausschließungsgründe bei Beschlüssen und Wahlen gilt § 28 der GO

§ 10 Verbandsvorsteher und Verbandsvorstand

- Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsver-sammlung jeweils f

 ßr die Dauer von 8 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Der Verbandsvorsteher erfüllt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verhandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er dieser Verhandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammtung, es verufit den Zweckverband im Außenverhältnis gerichtlich und außerge-richtlich. Er kann durch eine Geschäftsrordnung für die Geschäftsführung, Einzel- oder Generalvollmacht, Aufgaben des laufenden Geschäftes oder der Vertretung des Zweckverbandes auf die Geschäftsführung übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, bestehend aus dem Verhandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtea und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften der Ge-meindeordnung über den Hauptausschuß entsprechend (§§ 55, 56, 57, 58 der GO). Für die Vorstandsmitglieder kann durch die Verbandsversammlung je ein Stellvertreter bestimmt werden. Der Verbandsvorsteher litdt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.

(4) Der Verbandsvorsteher sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind Der veroningsvinsterie sowie die integrieber des veroningsvinstanden sind ehrenamtlich tätig. Ihren kann eine Aufwandsentehlädigung gezahlt wer-den. Die Höhe der Entschädigung richtet alch nach § 6, Ab. 4, dieser Satzung.

§ 11 Leitung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandaversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bis zu 2 hauptamtliche Geschäftsführer berufen und abberufen. Wird für den Zweckverband keine Geschäftsführung bestellt, nimmt der Verbandsvorsteher die nach dieser Satzung der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben und der Verbandsvorschen der Satzung der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben.
- (2) Besteht die Geschäftsfilhrung aus nichteren Mitgliedern, so filhren diese die Geschilfte gemeinschaftlich. Meinungsverschiedenheiten werden durch den Verbandsvorsteher entschieden.
- Der Verbandsvorsteher bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung, er erlässt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im Übrigen bestimmt die Geschäftsführung die innere Organisation des Zweckverbandes.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Zweckverhand selbständig und ist für seine wirtschaftliche Fihrung verantwortlich, soweit ihr in dieser Satzung nicht weitergehende Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes.
- Die Geschliftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die Entscheidungen des Verbandsvorstehers in den Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsteher und den Verstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes unverzüglich zu unterrichten und Zwischenbericht zu erstellen. Soweit der Verbandsvoratcher nach § 11 (1) die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt, besteht die Unterrichtungspflicht auch gegenüber der Verbandsversamm-
- (4) Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verhandsversammlung und des Verhandsvorstandes mit beratender Stim-me teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort einzuräumen.
- (5) Der oder die Geschliftsführer sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte und ihnen gegenüber zur Weisung befugt.

§ 13 Vertretung des Zweckverbandes

- Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversamm-lung zu unterzeichnen. In den Angelegenheiten des Zweckverbandes, die der Entscheidung der Geschättsführung unterhegen, zeichnet die Ge-schäftsführung unter Zusatz des Namens des Zweckverbandes. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ih-nen gemeinschaftlich den Zweckverband. Für die laufenden Geschäfte im Bereich der Betriebe, Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie in Personalangelegenheiten genügt die Unterschrift eines Geschäftsführers oder des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters. Erklärungen, die nicht den vorgenannten Formvor-schriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- Die Verbandsversammlung erläßt eine Geschäftsortnung für den Verbandsvorsteher und den Verbandsvorstand,

Seite 8

§ 14 Mitarbeiter des Zweckverbandes

Die Einstellung von Angestellten und Arbeitern ist nach dieser Satzung vorge sehen. Im Fälle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Angestellten oder Arbeiter im Rahmen der Weiterführung von Betrieben, Anlagen und Einrichtungen zu übernehmen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 15 Wirtschaftsführung

- Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverban-des finden die Vorschriften des Abschnitts 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse getätigt. Der Geschäftsführung obliegt die Kassenaufsicht.
- (3) Die überörtliche Pr
 üfung ist Aufgabe des Gemeindepr
 üfungsamtes der Beh

 ürde, die nach Artikel II,
 § 18, Abs. 2 des Artikelgesetzes
 über die kommunalrechtlichen Vorschriften im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, zustündig ist.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwasserein-leitern Entgelte, Gebühren, Beiträge und Baukustenzuschlasse auf der Grundlage entsprechender Satzungen. Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen des Zweckverbandes sind stets kostendeckend zu gestalten. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und der AVBWasserV in ihren jeweils gültigen Fassungen wird vereinbart
- Soweit die Einnahmen des Zwerkverbandes zur Deckung des Einanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Mußgeblich ist die vom Landesamt für Da-tenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Jahresabschlussprüfung

Die Jahresabschlussprüfung nach § 117 der Gemeindeordnung soll innerhalb von neum Monaieu entsprechend § 26 Absatz 1, Satz 1, Eigenbetriebsverord-nung nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Sofern der Zweckverband von seinem Vorschlagsrecht für einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117, Abs. 3, Satz 3, der Gemeindeordnung Gebrauch macht, hat er der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechend Vorschläge

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk "Spree-Neiße-Kurier" und für den Land-kreis Oder-Spree im "Amtsblatt für den Landtreis Oder Spree" bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im "Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband" bekannt gemacht.

- Sonstige Mitteilungen werden in den Regionalausgaben der Tageszeitungen des Verbandsgebietes (Lausitzer Rundschau und Mirkische Oderzeitung) und im "Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband" bekannt gemacht.
- (3) Sind Plane, Ehnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzuma chen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zullsnig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Anga be des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tägesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden in den Regionalausgaben der im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Tageszeitungen (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzei-
- tung) spätesteus eine Woche vorher bekannt gemacht. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im "Amisblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband" bekannt gemacht.

§ 19 Ausscheiden

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinanderset zung stan. Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitglieds voraus, Ist beim Ausscheiden eine Aus einandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Einigen sich die Bereiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf bei seiner Beschlußfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- Die Auflösung und Abwicklung richtet sich nach den Vorschriften des § 20 a und § 20 b des GKG in seiner neuen Fassung vom 28.05.99.

δ 21 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand des Zweckverbandes wird durch den Sitz bestimmt.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.10.2003 in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner Verbandsvorsteher K. Briesemann Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gubener Wasser- und Abwasse Satzung über die Entsorgung v Gubener Wasser- und Abwasse

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 7 burg (GO) vom 15. Okto der Bekanntmachung vo Indert durch Artikel 4 de der §§ 1 und 4ff des Ges
- Land Brandenburg (GKi Mai 1999 (GVB). I. S.15 der §§ 1, 2, 4, und 6 des denburg (KAG) in der I (GVB), I S,231), zuletzt 2003 (GVB), I S, 172),
- der §§ 66 und 68 des Bi 13.07.1994 (GVBI, Teil des Gesetzes zur Ausfül
- Brandenburg (Branden) wAG) vom 08.02.1996 sung, der Abgabenordnung (/ vom 01. Oktober 2002
- des Gesetzes vom 31. J der Kostenordnung zur Brandenburg (Bbg Kos weils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlu-Beschluss Nr. VV 29/03 die rung beschlossen. Die Fäkaliensatzung lautet i

- Allgemeines
- Gebührenschuldner
- Errichtung von Grund Entsorgungarecht / E.
- Entsorgungsahlauf / I Durchführung der Ec
- 16
- Haftung
- Entsorgungagebührer Fälligkeit / Verzug 59
- § 10 Ordnungswidzigkeit § 11 Inkraftureten
- Der GWAZ betreibt i
- Grandstückskiliteine lagen und abflussics

stlickskillreinrichtung rechtliche und wirtsc

Gehührenschuldner a) der Elgentümer d Wenn cin Erbbau **Erbba**uberechtigt Resteht für das (einigungsgesetze Guhener Wasser- und Ahwasserzweckverband

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

2. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des GWAZ

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandender §§ 3, 5, 15, 55 und 13 der Gemeindeordnung für das Land Branden-burg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI, Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI, I S.154), zuletzt ge-landert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBI, I S. 172), der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im
- Land Brandenburg (GKG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S.194),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBL I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 04. Juni 2003 (GVBL I S. 172),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302 ff) in seiner jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fas-
- der Abgabenordnung (AO 1977)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01 Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 6
- des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (GGBl. 1 S. 1550), der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gultigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluss Nr. VV 29/03 die folgende 2. Änderungssatzung der Fikaliensat-

Die Fäkaliensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeines Gebührenschuldner
- Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang 53
- Entsorgungsablauf / Modalithen Durchführung der Entsorgung 8.5
- § 6
- 87 Haftung
- Entsorgungsgebühren Falligkeit / Verzug Ordnungswidrigkeit
- 8.9
- \$ 10
- § 11 Inkraftureten

§ 1 Allgemeines

- Der GWAZ betreibt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der Grund-stlickskläreinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Finheit
- (2) Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläran-lagen und abflusslose Gruben für haushehes Schmutzwasser.

§ 2 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner sind:
 - a) der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.

Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der

Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentilmers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI, I S. 2457) genann-

- ten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- b) die die tatsächliche Sachherrschaft tiber das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person
- turnense oder jurnsusene Person
 c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohaungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Werden durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenzahlung befreite Gebührenschuldner durch den GWAZ entsorgt. so ist mit ihnen ein Dienstleisungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Entsorgung gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen

- Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ist genehmigungs
 - pflichtig. Hierzu sind vom Grundstückseigentümer schriftliche Antrage zu stellen: and von GWAZ zwecks Befreung vom Anschluß- und Benutzings-zwang an die öffentliche Kanalisation und b) an die zuständige Untern Wasserbehörde des Landraisamies zwecka
 - Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der öffentlichen Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- Grundstilckskillreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Ab-wasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluß des Grundstückes hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung stillzulegen und auf Forderung der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen,
- Der Grundstilekseigentliner ist für die Bedienung und Wartung der Grundstilekskillreinrichtung verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstilekskillreinrichtung einem fachlich geeigneten Unternehmen
- Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Lieferscheine I Jahr aufzubewahren. Bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflus-lose Sammelgruben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind, sind dem Gubener Wasser- und Ahwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung), Baugröße, angeschlossene Einwohner bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Grundstückseigentilmer so zind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentilmer verpflichtet, den GWAZ zu benachrichtigen.

§ 4 Entsorgungsrecht/Entsorgungszwang

- Die Entsorgung der Grundstilekskläreinrichtung umfaßt die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf den Kläranlagen des GWAZ.
 - Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der GWAZ Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen ge-rolls §15 der Entwiksserungssatzung, in der jeweils gültigen Fassung, be-rechtigt, vom GWAZ die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung zu verlangen.
- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Eusorgung seiner Grundstückskläreinrichtung aus-schließlich durch den GWAZ zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem GWAZ, zu überlasser

§ 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Der GWAZ lässt den Knuden in seiner Verantwortung entsorgen. Dies erfolgt durch vom GWAZ beauftragte Entsorger oder durch den GWAZ selbst, Alle Kunden werden als Einleiter erfasst. Zur Beruchung der Schmutzwassermengen werden 90% des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrochnung erfolgt mit der Jahrenverbrauchsabrechnung/Gebührenbescheid über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichigt. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichigt.
- (2) Für jede Entsorgung hat der Kunde den GWAZ zu benachrichtigen oder er lässt sich in den Kreis der Dauerkunden aufgehmen. Dauerkunden werden in regelmäbigen Abständen, die einer gesonderten Vereinbarung bedürfen, entsorgt.
- (3) Für saisonal genutzte Grundstikeke, wie Erholungssiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gezonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden, Besteht keine Einzelvereinbarung, so ist zur Festsetzung der Fäkaliengebühr für die Entsorgung dieser Grundstitieke der Gebührensatz nach § 8 Abs. 3 anzuwenden. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Ahstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine. Bemessungsmenge ist in diesem Fall die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge.
- (4) Kleingartenanlagen nach Burdeskleingartengesetz werden durch den GWAZ nur auf Basis von Einzelaufträgen entsurgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.
- (5) Die Entsorgung von Klärschlämmen aus genehmigten Kleinkläranlagen erfolgt gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Die Entleerung der Grundstlickskläreinrichtung erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstlickseigentilmer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweize und der DIN 4261 beim GWAZ anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 4 Tage vor Entsorgungstermin;
 - für Grundstückskläreinrichtungen gemäß § 5 Absatz (2) eine Woche, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist.
 - Der Antrag kann mitnellich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden.

 Dauerkunden werden innerhalb der fülligen Entsorgungswoche entsorgt,
 - Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht won der Kontrollpflicht, der GWAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.
- (2) Der Umfang der Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen umfasst die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen.
 - Bei der Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 hat der Grundstückseigentümer den Entsorgenden einzuweisen, wo, wie viel Klärschlamm zu entnehmen ist.
- (3) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Grundstückskläreinrichtung darf maximal 4m betra-
 - Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (4) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur Grundstückskläreinrichtung darf 30m nicht überschreiten. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten.
 - Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schaden am Grundstück möglich sein,
 - Befindet sich der Stellpiatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grund-

- stuck, so milssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehänderte Zufahrt ist zu gewilhren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen.
 Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen.
- Zusahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen, Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Als günstigste Variante empficht der GWAZ das Verlegen einer Saugleitung mit Kupplung bis an die Grundstücksgrenze.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4m² verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2m² je weiteren angeschlossenen Elnwohner.
- (6) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstundskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand.
 Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstucke gemäß §5 Absatz (3)
- (7) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (3), (4) und (5) des § 6 dieser Satzung erbracht werden missen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des GWAZ über. Der GWAZ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (9) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewihrheisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (10) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ die Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (11) Die Grundstücksklitreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beschung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (12) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentilmer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den GWAZ von Ersatzausprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden and vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückerigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverziglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstlickseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgeschene Entsorgung wegen h\u00f6herer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigent\u00e4mer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Erm\u00e4\u00dfigung der Geb\u00f6hren. Im \u00fcbrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Entsorgungsgebühren

(1) Der GWAZ erhebt f\(\text{Ur}\) die Entsorgung der Grundst\(\text{ideksk\)}\)\(\text{diereinrichtungen nach den Begtimmungen dieser Satzung Entsorgungsgeb\(\text{Uhren.}\) Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 \(\text{%}\) des Trinkwasserverbrauches des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit

- der Jahresverbrauchsahn schlägen berücksichtigt, vom 01.01.1998 bis zun vom 01.07.2001 bis zun vom 01.01.2002 bis zun ab dem 01.01.2004 3,8 abflusslöser Grube von einschließlich der Entse und Einleitgebühren.
- (2) Für die Entsorgung von Kleinklärunlagen erheb vom 01.01.1998 bis zur vom 01.07.2001 bis zur vom 01.01.2002 bis zur ab den 01.01.2004 ein resgrundgebühr vom 7. Die gemessene Meng-Grundstückseigentüme zu bestätigen.
- (3) Der Gebührensatz für 2 dieser Satzung betril vom 01.01.1998 bis zz vom 01.07.2001 bis zz vom 01.01.2002 bis zz ab dem 01.01.2004 1 von 13,62 € je Grunk
- (1) Die Entsorgungsgebt scheides fallig. Die fi ner, die in der Stadt (Juni, August, Oktobe schuklner jeweils zur November.
- (2) Bagniellheträge his : Guthaben aus der Ja atigen offenen Forde
- (3) Bei Zahlungsverzig ordnung zum Verwa (Bbg KostO). Auslagen und Nebe
- (4) Gerät ein Kunde na tigt die Emsorgung diesen Fall kommt

Ordnungswidrig handel

- (1) die Abwasserming stellt oder erseuer
- (2) die Ahwasserania in Betrieb minnet
- (3) nicht ungehinden währt oder die Al

der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlagen berücksichtigt. Die Gebuhr beträgt vom 01.01 1998 bis zum 30.06.2001 6.45 DM/m², vom 01.07.2001 bis zum 31.12,2001 7.03 DM/m², vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2001 7.05. Errofm* vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 3.59 Eurofm* ab dem 01.01.2004 3,86Euro/m* zuzüglich einer Jahresgrundgebühr je abflussloser Grube von 73,79 €, einschließlich der Entsorgungs-, Transportand Einleitgebühren.

(2) Für die Entsorgung von Klärschlämmen aus wasserrochtlich genehmigten Kleinkläranlagen erhebt der GWAZ vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 eine Gebühr von 18,90 DM/m¹, vom 01.07.2001 bis zum 31.12,2001 eine Gebühr von 23,76 DM/m². vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 eine Gebühr von 12.15 Euro/m², ab dem 01.01.2004 eine Gebühr von 14.48 Euro/m² zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 7,07 € je Kleinkläranlage.
Die gemessene Menge des abzufahrenden Klärschlammes ist vom

Grundstuckseigentlimer oder dessen Beauftragung bei jeder Entsorgung zu bestätigen.

(3) Der Gebührensatz für saisonal genutzie Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beträgt vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2003 22.95 DM/m¹. vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 23.55 DM/m², vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 12,04 Euro/m², ab dem 01.01.2004 12.46 Euro/m³ zuzuglich einer Jahresgrundgebühr von 13,62 € je Grundstückskläreinrichtung.

§9 Fälligkeit / Verzug

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbe scheides fallig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschuld-ner, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebül schuldner jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und
- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der Verband mit sonstigen offenen Forderungen des Gebührenschuldners verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kosten-ordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO).

Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

(4) Gerät ein Kunde nachhaltig in Zahlungsverzug so ist der Verhand berechtigt die Entsorgung nur gegen sofortige Barzahlung vorzusehmen. Für diesen Fall kommt die Gebühr für die Entsorgung satsonal genutzter Grundstücke in Ansatz

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlässig: -

(1), die Abwasseranlage ans seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder emenert oder ändert

Ordnungsgeld bis 31.12.01 .200 bis 2,000 DM Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro

(2) slie Ahwasaeranlage auf seinem Grundstilck vor Ahaahme in Betrieb nitumt.

Grdmungsgeld bis 31:12.01 100 bis 1.000; DM Ordmungsgeld ab. 01.01.02 50 bis 500 Euro

(3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstlick gewithrt oder die Abwasserproben verhindert

Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1.000 DM Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bis 500 Euro

(4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht

Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 10.000 DM Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 5.000 Euro

(5) Grundstückskiltreinrichtungen ohne Genehmigung errichtet

Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 2.000 DM Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro

(6) beterit vorhandene Grundstückskläreinrichtungen nicht schriftlich anzeigt

Ordnungsgeld bis 31.12.01 50 bis 100 DM Ordnungsgeld ab 01.01.02 25 bis 50 Euro

Grundstulcksk\)äreinrichtungen nicht ordnungsgemäß entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen betreibt oder unterhält

Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 2.000 DM Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro

Die Entsorgung seiner Grundsnickskläreinrichtungen unzulässig durch-(8) führt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann

Ordnungsgeld bis 31.12.01 300 bis 3.000 DM Ordnungsgeld ab 01.01.02 150 bis 1.500 Euro

(9) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Grundstlickskillrein-richtungen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt

Ordnungsgeld bis 31.12.01 Ordnungsgeld bis 31.12.01 50 bis Ordnungsgeld ab 01.01.02 25 bis 50 Euro

(10) Keine oder unzureichende Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt

Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1,000 DM Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bia

§ 11 Inkrafttreten

Die 2. Anderungssatzung der Fikaliensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, den 20.11.2003

K-D. Hillings Verbandsvorsteher K. Briesemann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 2. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des GWAZ, beschlos-sen am 20.11.2003 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 29/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.
Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wurden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung scheiftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem » Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden nind.

Guben, den 21.11.2003

K-D. Hübner Verbandsvorstehe

Seite 13

Lfd.Nr.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.1996

	3. Änderungssatzung zur Ve	erwaltır	nosochi	ihrensatzung vom 23.05.1996			
	ovinion in granding has ve						Rechtsb
Auf Gn	indlage		Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr		Erteilun wenn un
	Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land B (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 19		3.	Verkauf von Kartenwerk mit Weitergaberecht			a) die G angel b) geger
	Bl. I. S. 194)	777	3.1.	je DIN A 4 Seite	13,00 €	8.3	Genehm
	§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg	(Gemein-	3.2.	je DIN A 3 Scite	26,00 €	0.0	bewillig
	dnung - GO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Ol		3.3.	je DIN A 2 Seite	41,00 €		andere (
	(GVB). I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz-		3.4.	je DIN A 1 Seite	77,00 €	,	für jede
04. J	uni 2003 (GVBl. I S. 172)		3.5.	je DIN A 0 Scite	102,00 €	8.4	Erteilun
- §§ 1,	2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brander	iburg	3.6.	für transparente Kopien wird jeweils die			уол Вез
(KA	3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (G	VBLI		doppelte Gebühr erhoben		8.5	Feststell
	 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 04. Juni 20 	03	3.7.	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der			Auszüge
(GV	Bl. I S. 172)			jeweiligen Kopie 50 % Pretsaufschlag		8.5.1	Burourb
L	f. b			ATTICLE 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1		8.5.2	Außenai
hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beachluss				* Weitergaberechte beziehen sich ausschließlich auf die		8.6	Eintragu
	Nr VV 25/03 folgende			gewerbliche Nutzung der Kopien, nicht auf die Vorlage		8.7	Liegense
J. Allic	rung der Verwältungsgebührensatzung beschlossen.			der Kopien bei Behörden durch den Erwerber.		1	
			4.	Ausgabe von Sutzungen	kostenios	į	
	§ 1						Inderungss
75.1		1007	5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in		ihrer Ve	röffentlich
שועו	Verwaltungsgebührensatzung vom 23. 05.	טגגד	٥.	der Verwaltungsgebührensatzung nicht nüber bestimm)	i	
	wird wie folgt geändert:			werden können, für Jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	i	
				were manufactured to the property of the prope	10,000		L 00.1:
1. Dic A	nlage 1 erhält folgende neue Fassung:					Gu	ben, 20.1
4 - 4	1		6.	Genehmigungen/Erlaubnisse			
Anlage	1			aufgrund der geltenden Wasserabgabesatzung (WAS)			
V	waltungsgebührensatzung des GWAZ						D. Hubner
ZUI. VEL	wantantics scannished and CANYY		6.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang,		Vei	rbandavors
				für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €		
Gebilhr	entarif		6.2	Genehmigungen zum Anschluß an die öffentliche Wasser-			
-				versorgungsanlage		Gubener	r Wasser- L
				bzw. zur Änderung (z.B. Dimensionsverinderung, Umverlegung,) des Hausanschlusses,		!	
Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr		für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	3.	Änderi
			6.3	Abnahme von Sonderwasserzählern	13,00 €	1	
				(sogenannte Gartenzähler)	15,05 4	i	
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge		6.4	Erteilung von Schachtgenehmigungen,		Präan	abel
	PARTIE DISTORT ADDITION			für jede ungefangene halbe Stunde	3 00,81	k F	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften)	3,00 €	6.5	Ausleihe Standrohr - Kaution	250,00 €		
1.2	je Seite im Format DIN A 4 1 1/2 zeilig Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für	3,00 €	6.6.	Zeitweilige Stilllegung/Wiederinbetriebnahme	41,00 €	Aui ocr	Grundlage
4 - 44	jede angefangene Seite	2,00 6	_			- des	Gesetzes
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind,	5,00 €	7.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden			g (GKG) i
	für jede angefangene Seite	-,		Entwässerungssatzung sowie			VBI. L.S.1
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse,			der Abwassergebührensatzung			Gemeinde
	Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine		7.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang,			3 (GVBI.
	Gebühr nach dem Zeituufwand erhoben, der bei durch-		***	filr jede angelangene halbe Stunde	18,00 €	Oki	tober 2001
	schnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.		7.2	Entwisserungsgenehmigung,	10,00 €	7.08	vom 04. J
	Die Gebühr beträgt je angefangene Seite	5,00 €		für jede angefangene balbe Stunde	18,00 €		Kommun
			7.3	Abnahme der Grundstlicksentwässerungsanlage	23,00 €		sung der E
			7.4	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstücks-	41,00 €		ndert durc
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke			eigentilmers oder Umstellung des Anschlusses wegen		- der	Entwasse
	our ene tue tuenessument and myth typichit memer			der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld		الا مناء اس	erhandave
2.1	Gebühr für Ablichtungen		7.5	Wiederinbetriebaalune der Anlage des	41,00 €		ermanunve uf ihrer Si
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51, Seite die Hälfte)	0,30 €		Grundstückseigenttimers			ur inrer 51 atzung de
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €	7.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstücks-	77,00 €		ung lautet
		-,	7.7	eigentilmert außerhalb der Dienstzeit		Late Calle	-11E SOURCE
22	Computerausdrucke		7.7	Sonstige Prüfungsmißnahmen,	19.00 €	1	
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51, Seite die Hålfte)	0,50 €	7.8	für jede angefangene halbe Stunde Bearbeitung von Fördermittelanträgen für	18,00 €		
222	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €	7.0	Grundstückskleinkläranlagen, je Kleinkläranlage	5,00 €		
2.3	Papierkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht*						
2.3.1	je DIN A 4 Seite	5,00 €	g	S			भार चंदा वंध
2.3.2	je DIN A 3 Scite	8,00 €	8,	Somiligen			lung, Erwi
2.3.3	je DIN A 2 Seite	13,00 €	8.1	Versendung upor Verfahrmanheen dusch die Best	6006		fentlichen
2.3.4	je DIN A 1 Seite	26,00 €	0.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung:	6,00 €		g der dun
2.3.5	je DIN A 0 Scite	51,00 €		a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen n			acn Vortei
2.3.6	Aktualisierung des Leitungsbestandes in der jeweiligen Kopie 50 % Preisaufschlag			b) im Rahmen der Amtshilfe		und erhol	en.

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr	Bekanntmachungsanordnung!
8.2	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche –	51,00 €	Vorstehende 3. Anderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung, beschlos- sen am 20.11,2003 durch die Verbandsversammlung mit Beschluß Nr. VV 25/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubene
	wenn und soweit sie zurückgewiesen werden		Wasser- und Ahwasserzweckverbandes bekanntgemacht
	 a) die Gebühr beträgt h\u00f3chstens die H\u00e4lfte der f\u00fcr den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebuhr 		Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Ver- letzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung
	b) gegen Kostenentscheidungen		enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbe-
8.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme-		achtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schrift-
	bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine		lich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den
	andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begrunden könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.
8.4	Erterlungen von Zweitausfertigungen	2.00 €	Gubener wasser- und Abwasserzweckverband gemeinz gemacht worden sind.
0.4	von Bescheinigungen etc.	2,00 0	
8.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen,		
	Auszüge, technische Arbeiten und zwar für		Guben, 21.11.2003
8.5.1	Buroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €	
8.5.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €	
8.6	Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ	36,00 €	K-D. Hübner
8.7	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene balbe Stunde	18,00 €	Verbandsvorsteher

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner Verbandsvorsteher K. Briesemann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsurbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194).
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI, Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI, I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBI, I S. 172).
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBI. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes 04. Juni 2003 (GVBI. I S. 172),
- der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gultigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Deschluss Nr. VV30/03 die 3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung beschlossen. Die Satzung lautet nommehr wie folgt:

§ 1 Grundsatz

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung. Erneuerung und Verbesserung von leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtsehaftlichen Vurteile werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge festgesetzt und erhoben.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (I) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nich der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der zuständigen Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung ansiehen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absalzes 1 nicht vorliegen.

_

Beitragsmaßstab

- Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 - Bei Grundstucken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberucksichtigt.
 - Wenn ein Bebauungsplau nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht.
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstucken, die nicht an die Erschließungsanlage angrunzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbanden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück berstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstucks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden baulichen Nutzung zu berücksichtigen,

- Bei unbeplanten Außenbereichsgrundstücken diejenige Grundstücksflache eines oder mehrerer Grundstücke eines Beitragspflichtigen nach §6, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. I gilt nicht bei unbeplanten Grundstücken im Innenbereich, in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die aussehließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschafts-, Bürn- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden dürfen.
- (3) Gemeinbedarfsgrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibader, Kleingartengelände), werden mit 0.5 der Grundstücksfläche angesetzt, sie unterliegen ketner Tiefenbegrenzung nach Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Grundstücksflache wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

I.	bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß	1.00
2.	bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1.25
3.	bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1.50
4.	für jedes weitere Vollgeschosse zusätzlich	0.25

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nachstfolgende volle Zahl abgerundet werden.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden huizugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

lst im Einzelfull eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist dies zugrundezulegen.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die im Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken der n\u00e4heren Umgebung \u00e4berwiegend vorhandenen Geschosse nadgebend, Hinzugerechnet werden Geschosse nach \u00e5 3 Abs. 5 Satz 3.
- (7) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet, soweit in dem Bauwerk überhaupt Abwasser anfallen kann.
- (8) Grundstileke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt, solange die Geschoßzahl nicht bekannt ist.

- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplatze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig behaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Behauungsplanes mehr als ein Garagengeschoß zullfasig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoßzahl anzussetzen.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einteitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden (Teilanschluß), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wurschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.
- (12) Wird ein Grundstück aus zwingenden Grunden nur mit Regenwasser an die offentliche Entwässerungsanlage gemaß § 2 (1) angeschlossen, so errechnet sich der Beitrag ausschließlich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß § 3 (1) bis (3).

§ 4 Beitragssatz

- Der Beitragssatz für alle in § I genannten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt ab dem 01. 01. 2002 0.82 6/m² aurechenbarer Grundstieber Beibe.
- (2) Wird gemäß § 3, Abs. 10, eine Vorklarung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des jeweils vollen Betrages zu zahlen.

Bei der Anschlußmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 70 v. 11., nur für Regenwasser 30 v. 11. des Beitrages nach Abs. 1 erhoben.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgulugen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Der Verband kann gemäß § 8 Absatz 8 KAG Brandenburg auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangen sobakt mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekunntgabe des Beitragsbescheides Eigent\u00e4mer des Grundst\u00fcckes ist. Ist das Grundst\u00e4lck mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigent\u00fcmers der Erbbauberechtigte.

Besteltt für das Grundstick ein Nutzungsrecht, so fritt der Nutzer an die Stelle des Eigentumers. Nutzer and die in § 9 des Sacheurechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI, 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nut, wenn zum Zeitpunkt der Fülligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthalten Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls beiebt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Seite 15

F

Der Anschlußbeitrag wird des Beitragsbescheides fit

Die Anschlussbeitragsaut:

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Ab

4. Änderungssa

Präambel

Auf Grund

- der §§ 1 md 4 ff de im Land Brandenbus 685), in seiner jewei 28.Mai 1999 (GVB)
 der §§ 3, 5, 35 und 7
- (GO) vom 15.Oktob Fassung, zuletzt in d 154)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des burg (KAG) vom 27 15 Juni 1999 (GVB) 5.287)
- des Gesetzes zur Au Brandenburg (BranwAG) vom 08.Febre

hat die Verbandsversamm mit Beschluß Nr. VV 09A bührensatzung zur Entwil schlossen:

Die Abwassei

Der § 7 Absatz (2) Buchs

c) von überbauten und öffentliche Misch- c wasser. Bei Veranla; Eigentilmen zusamn Als Berechnungsfor m' abgeleitetes N 0.59848 x angere Der Faktor 0,59848 m' für den Raum Gr 1998 bis 2002.

Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Anschlussbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 27.10.1995 in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübnez Verbandavorsteher K. Briesemann

Voraitzender der Verbandsversammlung

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung des GWAZ, beschlossen am 20.11.2003 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. beschlossen am 20.11.2003 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 30/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeschälte, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schrift-

enthalten oder aufgrund der Gemeindeorunung errassen worden and, unde-achtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schrift-lich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegentüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 21.11.2003

Bekanntmachungsanordnung!

K-D. Hülmer Verhandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverhand

4. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ vom 02.10.2001

Präambel

Auf Grund

der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gilltigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom

583), in semer jewens glungen Passung, zuietzi in der Neurassung vom 28.Mai 1999 (GVBI, IS. 194), der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.Oktober 1993 (GVBI, Teil IS. 398) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzi in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBI, IS. 154)

55 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Branden-burg (KAG) vom 27.Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Neufassung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S_287)

des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAb-wAG) vom 08.Februar 1996

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 13. Juni 2003 nit Beschluß Nr. VV 09/03 die folgende 4. Änderungssatzung der Abwasserge-bührensatzung zur Entwässerungssatzung der GWAZ vom 02. 10. 2002 beschlossen:

§ 1 Die Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 wird wie folgt geändert:

Der § 7 Absatz (2) Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung

von überbauten und befestigten Grundstlicks- oder Verkehraflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlags-wasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefaßt werden.

Eigentumers zusammengerais werden,
Als Berechnungsformel gilt;
m¹ abgeleitetes Niederschlagswasser =
0,59848 x angerechnete Grundstücksfläche.
Der Faktor 0,59848 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m¹ je
m³ für den Rumm Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam für die Jahre 1998 bis 2002.

Inkraftireten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01, 01, 2003 in Kraft.

Guben, 13.06,2003

K-D. Hübner Verbandavorsteher

K.Briesemann

Vorsitzender der Verbandaversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 4. Anderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwäs-serungssatzung des GWAZ, beschlossen am 13. 06. 2003 durch die Verbands-

serungssatzung der GWAZ, beschlossen am 15. 00. 2003 dieten die vertaanse-versammlung mit Beschluss
Nr. VV 09/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Ahwasserzweckverbandes bekanntgemacht.
Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Ver-letzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung methalben oder aufenmet der Gemeinderminung erlassen worden sind, unbeenthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbe-achtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gabener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 13,06,2003

K-D. Hübner Verbands vorsteher Saizung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

der §§ 1, und 4 II des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S.194),

der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBI, I S. 172), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Branden-

burg (KAG) in der Fassung der Bekanntnachung vom 15. Juni 1999 (GVBI, I S.231), zuletzt geandert durch Artikel 10 des Gesetzes 04. Juni 2003 (GVBI, I S. 172),

des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg.

Abw.AG) vom 08.02.1996, der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 6

vom of . Oktober 2002 (BOBL 15., 3800) zutetze geangen duren Artiket of des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBL 1 S. 1550), der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer je-weils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversanunlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.11.2003 mit Beschluss Nr. VV 28/03 die 5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 02.10.2001 beschlossen:

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- Grundsatz der Gebührenerbebung
- Gebührenschuldner
- Entstehung der Gebührennflicht
- Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- Veranlagung und Falligkeit Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Gebührenmaßstab
- Gebührensatz,
- Starkverschmutzungszuschlag
- \$10 Ordnungswidrigkeiten
- Mchrwertsteue
- §12 Inkrafttreten

8 1 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage und aller weiteren, zur umweltgerechten, schadlosen Abwasserbeseitigung nötigen Aufwendungen, erhebt der GWAZ Abwassergebühren.

Die Abwassergebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanille abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, einschließlich der für die Abwasserbehandlung auf der Abwasserbehandlungsanlage Gubin- Guben anfallenden Entgelte. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Ahwasser-

Für das abgeleitete Niederschlagswasser und vergleichbare oder ähnliche Ab-wässer ethebt der GWAZ eine Niederschlagswassergebühr, getrennt nach Ab-leitung über die Misch- oder Regenwasserkanalisation.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

 a) der Eigentilmer des an die öffentliche Entwässerungsanlage ange-schlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentilmers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentilmers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzen vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts

b) die die tatalichliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende naturliche oder juristische Person

c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentürner, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

d) natitriche und juristische Personen, die ohne Genehmigung oder Unterriehtung des GWAZ die öffentliche Entwässerungsanlage nutzen.

Leiten durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenzahlung befreite Gebührenschuldner Abwasser in die Entwässerungssysteme des GWAZ ein, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Nutzung der Entwässerungsanlage gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß des Grundstickes an die öffentliche Entwässerungsanlage betriebafertig her-gestellt ist oder von ihm Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Werden Abwasserkanale neu errichtet, beginnt die Gebührenpflicht spätestens 3 Monate nach Aufforderung zum Anschluß. Der Zweckverband kann Abweichungen zulassen.
- Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses an die Entwässerungennlage.
- Wenn der Verband im Rahmen seiner Kuntrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschuld, zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist der Abrechnungszeitraum des Trinkwasserbezuges. Wird der Wasserbezug aus der zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so kann die Abwassergebühr in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen, als Abschläge, erhoben werden.
- Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- Für zentweilige Einleitungen wird der Erhebungszeitraum der Dauer der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung angepasst.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasser- und Niederschlagsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden für oes Gebührensetneudes Hälig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschuldner die in der Staat Guben wohnen, jeweils zum 15, der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15, der Monate März, Mai, Juli, September und November. Selte 17

Baratell Guthale stigen of

(3) Bei Zahl ordaung (Bbe Ko

(1) Die Geb die für di forderlic

(2) Jeder We sowohl v schriftlic Flir die C

(3) Sind auf Gebührer dem Vert Dieselbe fen, geän

(4) lst zn cr een um n höhen od band unv

(5) Der Gebt prüfen.

Gebührer Grundeni

(2)Als Ahwa die im Er a) aus des mung d b) sus nic Wasses

c) von tih schlage Als Be m I Der Fa m' für rc 1991

d) durch 1 Abwas

(3) Hat ein W die Wasse des Vorjal Gehühren

(4) Maßstahs

(5) Let in Fills handes, is wordich u gen, zu uc Gebühren oder nicht

laserungsanlage angerocht besteht, tritt an die

tht. so tritt der Nutzer an in § 9 des Sachenrechtsber (BGBl. I S, 2457) genanndes privaten und des öffent-

Grundstück ausübende na-

des Grundstücks dinglich r, jedoch nicht für Anteile ntumseinheiten beziehen. amtschuldner.

e Genehmigung oder itwässerungsanlage nutzen.

des Brandenburg von der wasser in die Entwässeein Dienstleistungsvertrag Entwässerungsanlage geelt.

upflicht

dem der Anschluß des sanlage betriebsfertig hertliche Entwässerungsanlage 1, beginnt die Ge-2 zum Anschloß, Der

Vogfalls des Anschlusses an

tätigkeit Verstöße feststellt. sbuhrenschuld, zuzüglich at etheben.

jusleistungen

t der Abrechnungszeitraum

irversorgungsanlage für 1) abgerechnet, so kann die ende Zeitabschnitte erhoben se Vorausleisungen, als Ab-

argebilhr

gszeitraum der Dauer der ngseinrichtung angenasst.

ig

n Monat nach Zugang en Abschlage werden für jeweils zum 15. der mber fällig, für alle übrigen z Mārz, Mai, Juli, Septem-

- (2) Bagatellbetráge bis 3,00 € werden mit dem erstem Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der Verband mit son stigen offenen Forderungen des Gebührenschuldners verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO)

Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet,

Seite 17

\$ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
 Für die Gebühren der Schlußrechnung bei einem Eigentilmerwechsel haf-

ten Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverziglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres er-höben oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzuglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, daß Beauftragte des Verbandes das Grundstlick betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prufen.

§ 7 Gebührenmaßstab

- Gebührenmaßstab ist die Abwassermenge, die von dem angeschlossenen Grundstak in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes I gile die im Erhebungszeitraum
 - a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berech-
 - nung des Wassergeldes zugrunde gelegte Frischwassermenge, b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch
 - Wasserzähler angezeigte Frischwassemienge,
 c) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in
 das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlagswasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstilcke eines Eigentümers zusammengelasst werden.

Als Berechnungsformel gilt: m¹ abgeleitetes Niederschlagswasser

- = 0,59848 x angerechnete Grundstücksfläche.
- Der Faktor 0,59848 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m' je m' für den Ruum Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam für die Jahre 1998 bis 2002,
- d) durch Wasserzähler angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbruches des Varjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Maßstabseinheit ist ein m1 Ahwasser.
- Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst, b) oder d) ein Wasserzähler nicht vor-handen, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantmanden, ht der Gesandensenhaner des GWAZ verpflichtet, eigenvernat wardlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler anzubrin-gen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Komunt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete

Wassermenge unter Bertleksichtigung der im Einzelfall gegebenen Um-

Schätzungen erfolgen auch, wenn der Einbau einer Messenrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinn-

- (6) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Abwasseraniage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebüllrenschuldners bei der zugnunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben spätestens bis 31.12, des jeweiligen Abrechnungsjahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzilglich. Verspatet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist unzugeben. Maß-gebend für die Flüchenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12, des Abrechnungspahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksich tigt. Der Gebuhrenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änrungen dem Verband innerhalb eines Monats 221 melden.

\$ 8 Gebührensatz

- Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Abwassergebuhr erhoben. Die Abwassergebuhr beträgt ab 01.01.2004 3,01 Euro je Kubik-
- (2) Filr die Ableitung von Niederschlugswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Gebühr ab 01 01.2004 1,77 Euro je Kubikmeter.
- Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkandle beträgt die Gebühr ab 01.01.2004 1,05 Euro je Kubikmeten.
- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.
- Für die dauernde oder zeitweilige Ableitung von Abwasser dessen Be Pår die dauernde oder zeitweitige Abienting von Abwasser umsen Beschaffenheit mit Niederschlagswasser vergleichbar oder ähnlich ist, z.Bap, aus Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen, Drainagen und anderen Einleitungen, erhebt der Verband eine Gebühr von 1,05 Euro je Kubikmeter für Einleitungen in Regenwasserkanale bzw. 1,77 Euro je Kubikmeter für Einleitungen in Regenwasserkanale bzw. meter für Einleitungen in Mischwasserkanalisationssysteme,
- Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkal-schlämmen auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt für sonstige Einleiter 3,58 Euro je Kubikmeter.

Starkverschmutzerzuschlag

 Wird in die bifentliche Entwasserungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 8 Ahs.
 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

Schmutzfracht des Parameters i.V. 100%

Gesamtzuflußfracht des Parameters i

wobei

e Konzentration des Parameters i

im Abilus des Klärwerkes

Grenzwert des Parameters i im Ahfluß des Klärwerker

Voraussetzung filr die Festsetzung des Zuschlages ist, daß insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser auf-

3. Jahrgang Nr. 02/2003 314

- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.

- b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach §§ 7 und 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichungen oder durch Umstellung an der Produk-tion die Werte im Abwasser gemäß § 9, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schrift-lichen Antrag und auf Kosten des Gehührenpflichtigen eine erneute Be-probung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugnundegelegt.
- (6) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schudenernatz zu leisten in Höhe der anteilligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig, handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunfts-und Anzeigepflicht nicht nachkommt. Bei Pflichtverletzungen nach § 6 zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann je Verbrauchsstelle eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von pauschal 125,00 Euro des abzurechnenden Jahres festgesetzt werden. Ist die Ordnungswidrigkeit aufgehoben, kann dies nur zukünftig berücksichtigt werden. Rückwirkend finden keine Gebührenbescheidkortekturen stell.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrig-keiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Mehrwertsteuer

Alle nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren werden mehrwensteuerfrei erhaben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hillhaer Verbandsvorsteher K. Briesemann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Bekanntmacnungsanordnung:
Vorstebende 5. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung des GWAZ,
beschlossen am 20.11.2003 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr.
VV 28/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.
Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Werfebengen und Bewerbandes bekannt gemacht. letzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wens sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schrift-lich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverhand geltend gemacht worden sind.

Guben, 21.11.2003

K-D. Hübner Verbandsvorstehe

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ

Präambel

Auf Grund der

- der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 28. Mai 1999 (GVBl. L S.194),
- maching vom 28. Mai 1999 (UVD). E 3.129), §§ 3, 5, 15 und 35 der Geneindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gilltigen Fassung

hat die Verbandaversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.11,2003 mit Beschluss Nr. VV 27/03 folgende 3. Anderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ beschlossen:

§ 1 Die Entgeltsatzung vom 07.12.99 . wird wie folgt geändert:

- Im § 3 "Verbrauchapreia (Wanserpreia)" wird der Abantz (3) neu gefasat. Er lautet wie folgt:
 - (3) Der Mengenpreis f\u00fcr den Bezug von Rohwasser (unaufbereitetes Wasser welches kein Trinkwasser ist) betragt 0,58 €/m³ (Nettopreis) zuzüglich des zurzeit gultigen Mehrwertsteu-Der zugehörige Grundpreis bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 dieser

----umnlung

des GWAZ

Beschluss Nr. amg des Gu-

ist eine Verleordnung

ind unbe nung schrift-

ie den Man er dem

reden sind

) neu gefassi.

afbereitetet

Mehrwertsteu-

baatz I dieser

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D Hilbrer

K Briesemann

Verbandsvorsteber

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ, beschlossen am 20,11 2003 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 27/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt ge-

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Ver-letzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbe schtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Man-gel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 21.11.2003

K-D. Hübner Verhandsvorsteher

Guhener Wasser- und Ahwasserzweckverband

4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund der

- §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 and 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194),
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10, Oktober 2001 (GVBI. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBI. I S. 172)
- Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gultigen Fassung

ulsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 20.11.03 mit Beschluss Nr. VV 26/03 die 4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung be-

Die Wasserabgabesatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- Grundstileksbegriff Grundstilekseigentümer Begriffsbestimmungen

- Art der Versorgung Anschluss- und Benutzungsrecht
- Anschluss- und Benutzungszwang
- 6 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- 8 8 Beschränkung der Benutzungspflicht Auskunfts- und Anzeigepflicht
- Sondervereinbarungen \$10
- §11 Ordnungswidrigkeiten
- Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- 813 Anlagen
- Inkrafttreten

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung

(1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den räumlichen Wirkungsbereich gemäß § 3 seiner Verbandssatzung. (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungsehnrichtung bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlösehwasser besteht grundsatzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verhandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2 Grundstücksbegriff Grundstückseigentümer

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusamnten-hängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum des-selben Eigentumers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grondstuckseigentümer erlassenen Vorschüßen gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstucks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie halten als Gesamtschuldner. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers, Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBL 1 S. 2457) genannten naturlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Ehrrichtung zur Wasserversorgung: sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).

Versorgungsleitungen: sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grund-stücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse

(= Hausanschluss)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperryorrichtung.

Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wasserenmittime aus der Versorgungsfeitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperramatur oder Abzweig mit Absperramatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung:

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgespern werden kann,

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperryorrichtung im Grundstück/Gehände

Wasserzähler:

sind Messgerate zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.

Anlagen des Grundstückseigentümers; ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Art der Versorgung

- Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)" vom 20. Juni 1980
 - Die AVB Wasser V, §§ 2 bis 34, gilt für alle Kunden des GWAZ auch für Sonderkunden und Industrieunternehmen soweit ihre Gültigkeit in Sonder-verträgen nicht ausdrücklich eingeschränkt ist,
- (2) Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung einschließlich der Anlagen.
- - den Allgemeinen Bedingungen f
 ür die Wasserversorgung (Allgemeine Bedingungen) entsprechend §§ 2-34 der AVB WasserV als Anlage A dieser Satzung:
 - 2. den Erganzenden Bestimmungen des GWAZ zur AVB Wasser V Anlage B dieser Satzung (Erganzende Bestimmungen);
 3. den weiteren Technischen Anschlussbedingungen des GWAZ gemäß §
 - 17 AVB WasserV (Technische Anschlussbedingungen) Anlage C dieser Satzung;

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Grundstückseigentilmer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann ver-langen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Was-serversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grund-Das Anschiuss- und Benutzungsrecht erstrecht sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsteitung erschlossen sind.
 Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundesoder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung gefändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung ersehlbesen unseinen bestimmt der Zusell verhauft. schlossen werden, bestimmt der Zweckverband
- Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Grunden dem Verhand erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder be-sondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigenitimer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfüllen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Was-ser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungs-einrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahme des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu dekken (Benutzungszwang).

Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemaß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Grunden auch unter Berucksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter An-gabe der Gründe schriftlich beim Zweckverhand einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

88 Beschränkung der Benutzungspflicht

- Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschrankt, soweit das für die öffentli-che Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Grunde der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet
- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 and Abs. 2 finder entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen.
- Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Figengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentli-che Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen,
- (5) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

59 Auskunsts- und Anzeigepslicht

- (1) Die zur Nutzung berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.
- Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb einer Monats schriftlich anzuzeigen. Für die Entgelte der Schlussrechnung bei einem Eigentümerwechsel haf-

ten Verkaufer und Kliufer gesamtschuldnerisch.

e Grundstücke, erversorgungs Bzwang besteht glich ist.

agseinrichtung z im Rahmen ichtung zu dek-

für Zwecke der echtigten (§ 5) derliche Überwa-

ngszwang

wird auf Antrag Benutzung aus rfordemisse des ung ist unter An

igen und Wider-

licht

esuminter zin e öffentli-Ins nich, andere entgegenstehen. 1g der Benutzungsin Verbrauchszweck :haffenheit von olchem Wasser nur ing gewährleistet

vowendung.

niemehmen

gewinnungsanlage hat terlung zu machen; schluß an die öffentli-Er hat durch geeignengewinnungsanlage orgungsnetz möglich agen bestehen.

handene Eigenanlagen.

icht

band jede Auskunft zu Entgelie und Grund-

it dem Verband ıds. anerbalb eines Monats

igentimerwechsel haf-

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beginflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen.

Seite 21

- Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verningern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen A bis C entsprechend, Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachge-

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig, handelt, wer:
 - 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6)
 - 2. die nach der Gemeindeordnung festgelegten Melde-, Auskunfts- oder
 - Vorlagepflichten verletzt,

 3. entgegen § 4 Abs. 3 den Vorschriften über die Allgemeinen
 Bedingungen (Anlage A) und Ergänzenden Bestimmungen (Anlage B) sowie den Technischen Anschlußbedingungen (Anlage C) zuwiderhan-
 - gegen die vom Zweckverband nach Nummer 13, Abs. 1 und 2 der Anlage B zu dieser Satzung, angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverhote verstößt.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige An-gaben macht oder unrichtige Piane oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt. um ein nach dieser Satzung vorgeschenes Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahn-
- Zustandige Verwaltungsbehörde ist im Sinne des § 36, Abs. 1, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Verbandsvorsteher des GWAZ.
- (5) Im Übrigen gelten f

 ür das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswichig-keiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen
- Für den Fall, daß Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem §§ 13–23 des Ordnungsbehör-dengesetzes vom 13.12.1991 in seiner jeweils gultigen Fassung, in Ver-bindung mit den §§ 15–25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Be-hörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorhenger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvorpahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

8 13 Die Anlagen:

A "Allgemeine Bedingungen" B "Ergänzende Bestimmungen" "Technische Anschlußbedingungen" sind Bestandteil dieser Satzung

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Guben, 20.11.2003

K-D. Hübner Verhandsvorsteher K. Briesemann Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung! Vorstehende 4, Änderungssatzung zur Wassernbgabesatzung des GWAZ, beschlossen am 20.11,2003 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 26/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.
Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbe-achtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Warschrift und der Tattache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 21,11,2003

K-D, Hilbaer Verhandsvorstehe Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Anlage A zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Verordnung

über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1 Gültig ab 1. April 1980

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Ge- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem schäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. 1 S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsunernehmen für den Anschluß an die öffendliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (aligemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34, Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes versehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abge-schlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Be-dingungen dieser Verordnung ungeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungs bedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehürenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise offentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustandegekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse gekondea Projecti
- (3) Das Wasser Grantgungsunternehmen ist verpflichtet, jeden Menlanden bei Vertraggabschluß sowie den übrigen Kanden auf Verlangen die dem Vertrag zugunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen ließlich der dazugehörenden Preitregekungen und Preistlisten geltlich miszuhändigen,

\$ 3 Bedarfsdeckung

 Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschlen Verbrauchtzweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinem Wasserbedarf im verein-barten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunter-nahmens und delte nehmens zu decken.

Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich

84 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung
- Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den aner-kannten Regeln der Technik filr die vereinbarte Bedarfsart (Triok- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist ver-pflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenh und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu än-dern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen nder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Was-sers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgeheu, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies eilt nicht

 - Soweit zeitliche Beschrinkungen zur Sichersteilung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind, 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- Die Versorgung kann unterbrochen werden, suwe nt dies zur Vornahme betrichsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist, Das Wassetversorgungsunteramen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu 1 40
- Das Wasserversorgungsunterachmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer bestischtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeltig in geeigneten Weise zu untersichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung ontfüllt, wenn die Unterrichtung

 1. nach den Urnstämten nicht rechtzeitig möglich ist und das Unterneb
 - men dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

3. Jahrgang Nr. 02/2003 320

r Kunde dem Der Kunde hat uner Figenanlage mesnetz möglich

iligen allgemeinen enden Preise Was-

werden erst nach lie dazugehörenden reteilt werden.

iften und den anersurt (Trink- oder internehmen ist ver-Ur eine einwanden Versorgungsgelie Beschaffenheit en und behördnik zu an technischen nge des Kunden

id Druck des Wasusgeben, so obliegt

atigung bei en

Wasser im vereinbar zur Verfügung zu siel-

ng der öffentlichen lich vorbehalten nind, orgung durch höhere og ihm wirtschaftlich

dies zur Vornahme besserversorgungsunter ikeit unverzüglich zu

in bet einer nicht aur Versorgung rechtzeitig : Benachrichtigung ent-

a Nateroch-

brochungen verzögern

86 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung rur Schauen, die ein Kunne durch Omeroreenung der Wasservassigung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn belieferude Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerhaubter Handlung **im Falle**

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrläs-

sig verursacht worden ist,

2. der Beschlidigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlassigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursscht worden ist, 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz

- noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden 1st. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsatzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein dritten Wasserversorgungsanternehmen aus unerlaubter Handhung geltend muchen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklart werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Untertrechung der Wasserversorgung oder durch Untergelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, zo haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten aicheraustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vor- geseben sind. Das Was-serversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Absehluß des Vertragse hatendere hieraustich. Vertrages besonders hinzuweisen
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

- (1) Schadenseraatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjühren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rucksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjähnung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigest. lungen verweigert.
- (3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentilmer sind, haben Annuen und Anschussnenmer, die Grundsuchseigenumer und, naben für Zwecke der brütiehen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke zowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstucke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind,

- die vom Eigenülmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Müglichkeit der Wasserver-sorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanapruchnahme der Grundstücke den Eigentümer inchr als notwendig oder in unzumutharer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfemung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstlicks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- Die Abslitze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind,

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdek-kung der bei wirtschaftlicher Betriebaführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der fortlichen Versorgung dienenden Ver-teilungsanlagen zu verlangen, soweit ale sich ausschließlich dem Versor-gungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- Der von den Anschlussnehmern als Bankostenzuschuse zu überne Nostenanteil kunn unter Zugrundelegung der Straßenfrundlinge des anzu-schließenden Grundsticks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontgenannen vereumgsaniagen, geneur unen die Soffine der Stademiona-längen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich au die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversor-gungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststrußenfruntlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Bauko-stenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kosten-orientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßsläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden, in diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstilcke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der An-schlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Abaltzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeit-punkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einem Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlan-
- Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgeglie-

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungaunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in
 dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt,
 unterbalten, erneuert, geändert, abgetreant und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Verlinderungen des
 Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wühnsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die haulichen
 Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen, Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder
 vorsehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlusmehmer die Erstamung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

die Erstellung des Hausanschlusses,

- die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Grunden von ihm veranlaßt werden, zu verlangen.
 Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschl\u00e4se hinzu und wird der Hausanschlu\u00e4 dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung besiehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentlimer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigenutmers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstütcksgreuze einen geeigneten Wasserzahlerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt,
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden k\u00f6nnen, oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Eurrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einschtungen auf seine Kösten verlangen, wenn sie au der bisberigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entaprechend,

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermetet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gestetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, gelindert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wescultliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden.
 Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwändfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsanternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigeatum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundensninge.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über dus Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriehsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sieherheitsmilingel aufmerkaam zu machen und kann deren Beseiligung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversurgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigem; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die M\u00e4ngelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mangel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

zciwo kierzei-

32/2003

TZUMAutgebau-Er Anga then.

werden rschei-CIZEL-

fden Gu-

handersetverband cine Aits itglicd /encinha n nicht. useinder Besbehörde

lung

Massung thehörde

ten des 8

ersammlune

Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband vom 10, 12, 2003

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspfichten

- Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Gute des Trinkwassers ausgeschlossen sind
- Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusatzlicher Verbrauchseinrichtungen nind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, anweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen In-dern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu zeinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prufung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

- Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie un den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der nicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfor-dernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen durfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsanternehmens abhängig gemacht werden. Die Zu-stimmung darf nur verweigen werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung geführden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Beh\u00f6rde anzuzeigen. Die Beh\u00f6rde kunn sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu ver-

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorwungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen mitssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Ver-
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine Das wasserverspungsanderpetanten dat unter Singe zu tragen, das eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhoren und deren b rechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kun-den oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen,
- Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschlädigungen und Storungen dieser Einrichtungen dem Wasser-versorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Prost zu schützen.

δ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehorde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des 4 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsschleitergrenzen überschreitet, sonst dem

\$ 20 Ablesung

- Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungs-unternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind,
- Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbruich auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen,

§ 21 Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs-betrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einw frei festzustellen oder zeiet eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseze traums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tutsächlichen Verhaltmisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergebenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ühnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstellen.
- Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunter-nehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- Der Anschluß von Anlagen zum Bezag von Bauwasser ist beim Wasser-versorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Her-stellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend
- Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählem zu henutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung. Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsanternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann nochstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragastrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde voralltzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Duxer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nieht festzustellen, so kunn die Vertragsstrafe nach vorstebenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für Ungstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dilrfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jalureszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren milsten vollständig und in allgemein versällndlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerrehnet, so kann das Wasserverrorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Dieze ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so k\u00fcnnen die nach der Preis\u00e4nderung anfallenden Abschlagzzahlungen mit dem Vomhundertaatz der Preis\u00e4nderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren aind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beaufungten einziehen Höt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauachal berecheen.

§ 28 Vorauszahlungen

- Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß zein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angeunessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversungungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausenschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Hundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen, Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voranssetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umstlinden ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen und
- Fehler vorliegen, und

 wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb
 von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsamternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräßig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

3. Jahrgang Nr. 02/2003, 2 24

ei Wochen

igsunterneh g durch sinen .en auch pau-

angen, wenn r Kunde sei schkommt.

arhernehenden auch ver-Verbrauch ergen. Erstreckt thebt das Wases die Voraus-'orauszahlung

rversorgungs Hausenschlus. ng verlangen.

aht in der Lage, ser Höbe Si-

artischen

er nach erneuigsverpflich-las Wasserverlierauf ist in Verkauf von

chtigen zum

ig innerhalb der Abschlags

r mit unbestrit. chnet werden.

8 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu Lündigen.
- Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung einge stellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung samtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustinunung. Das Unternehmen ist nicht veroflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhaltnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfur nicht der Zustimmung des Kunden Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt-
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhaltnis zu lösen

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - I. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlager
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwir-kungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rükkwirkungen auf die Gute des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu klindigen, in den Fillen der Nummern 1 und 3 jedoch aur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigi, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

8 34 Gerichtsstand

- Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen der öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversoreungsunternehmens.
- Das gleiche gilt,
 - I. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragssehluß seinen Wohnsitz oder gewöhn-lichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagcerhebung nicht bekannt ist.

\$ 35 Öffentlichrechtliche Versorgung mit Wasser

- Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhaltuns öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmjungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhaltnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1, April 1980 in Kraft
- Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungs-unternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unbe-
- (3) § 24 Abs. 2 and 3, § 25 Abs. 1 and 2 sowie § 28 gelten pur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beeinnen.

Bonn, den 20. Juni 1980 Der Bundesminister für Wirtschaft Lambsdorff

Anlage B zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV

Zu § 2 AVH WasserV Vertragsahschluß

 Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – im folgenden GWAZ genannt – schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher abgeschlossen werden. Die aus dem Überlassungsvertrag der CoWAG an den GWAZ überlassenen Versorgungsverträge bleiben bis zu ihrem Neunbschluß gültig.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentumer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentumer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentumergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentumer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Anderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück meh-

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstlick mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen).

Diese Bestimmungen gelten sinngemiß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.

- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Antrag f
 ür die Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muß ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundst
 ücks zum Versorgungsgebiet erm
 üglicht, beigef
 ügt werden.
- Zu § 3 der AVB WasserV Bedarfsdeckung
- (1) Der Bezug von Banwasser, Löschwasser und ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandieil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Veruräge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.
- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusatzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrunch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.
- (3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausauschlusses bzw. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem GWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde,
- 3. Zu § 4 AVB WasserV Art der Versorgung
- Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlußnehmer angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann,
- (3) Der Anschluß kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstilck nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Ei-

nem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwilsser die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).

- (4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Anderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstuckseigentümet sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 4. Zn § 5 AVD WasserV Umfang der Versorgung

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserhieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördficher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstuckseigentumer kein Anspruch auf Munderung des Wasserentgeltes zu.

- Zu § 9 AVB WasserV Baukostenzuschüsse
- Der GWAZ erhebt Baukostenzuschüsse, Der Erschließende zahlt dem GWAZ bei Anschluß zeines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GWAZ einen Zuschuß zu den Kosten der \u00fcrtichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die orthehen Verteilungsanlagen sind die für die Erschleßung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen.
- (3) Die örtlichen Verteilungsunlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (4) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die brilichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- (5) Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Turifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemißt sieh der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukosteuzuschuß (BKZ) wie folgt:

BKZ (in
$$\varepsilon$$
) = $\frac{0.7 \text{ x K x P}_A}{\sum P_A}$

Darin bedeuten:

- K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;
- Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;

 e der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil aufgrund
 der dort vorzuhaltenden Leistungen (zu erwartende gleichzeitig
 benbügte Leistungen in m³/U);
- \(\Sigma P_A = \) Summe aller PA für alle Hausanschlüsse, die gem\(\tilde{a}\) der zugrundeliegenden Aushaukonzeption f\(\tilde{a}\) die ortlichen Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsbereich berücksichtigt werden m\(\tilde{a}\) sen,

02/2003

Ahwse.

s Drucks a 2 Mor Anümer Verhalt-

ch höhe-

d umer

lem 25 1gen

h sinc Versor-

s Verin, Be-

a Ausr beagsplan,

ntfal-

sich KZ)

ıer

nund sitig

grun-

(6) Haushaltsbedarf

Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung von 0,4 m³/d je Wolmenheit nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:

bei I Wohneinheit
bei 2 Wohneinheiten
bei 3 Wohneinheiten
bei 4 Wohneinheiten
bei 4 Wohneinheiten
bei 4 Wohneinheiten
P A 3 = 1,7

jede weitere Wohneinheit $P_A = P_A = 0.2$

(7) Gewerblicher, beruflicher und/oder sonstiger Bedarf Bei gewerblichem, beruflichem und/oder sonstigen Bedarf wird die vor-

zunaltende Leistung in Vs angesetzt.
Für kleinere Ladengeschäfte, kleine Werkstlitten, Arztpraxen, Bürns usw, deren Wasserversorgung über den Anschluß eines Wohngebaudes erfolgt, wird entsprechend der Leistung der Bedarf auf Wohnungseinheiten umgerechnet. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz (5) bzw. der Hühe des Anschluss-wertzuwachses.

- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuß wird dann verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen so erhöht, daß die vorhandene Anschlußleitung durch eine größere ersetzt werden muß. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz des Anteils der vorzuhaltenden Wassermenge zu bemessen.
- (9) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Auspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.
- (10) Erhöht sich die Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, so ist der Bankostenzuschuss neu zu berechnen. Sich ergebende Überzahlungen sind auszugleichen. Bagatell-Grenze für den Ausgleich sind 50,00 €.
- 6. Zu § 10 AVB WasserV Hausanschluft
- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluß verlangen.
- (3) Befindet sich das Ende des Hausanschusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentürner zu bestimmen (Hausanschlussraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentürner die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar musgestalletem Raum oder stutet er den Hausanschlussraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.
- (4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlußnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (5) Der Anschlussnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsteitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen, soweit nicht eine Regelung aus Pkt. 6 zu § 11 der AVB Wasser V dieser Ergänzenden Bestimmungen greift.

Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.

(6) Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Ersehließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlußleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuß, errechnet und aufgegliedert, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als ange-

nommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist. Die Kusten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses füllig. Bei Objekten über 1.000,00 DM oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlusse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Ziff. 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

7. Zu § 11 AVB WasserV Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

Zu § 12 AVB WasserV Kundenanlage

Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV füllt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlußnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlußnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlußnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschicht auf Gefähr des Anschlußnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.

9. Zu § 13 AVB WasserV Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Die Kosten trägt der Kunde in Höbe des tatsichlichen Aufwandes, mindestens jedoch die Kosten für zwei Monteurstunden.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den aussührenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beautragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhlingig gemacht werden.

10. Zu § 14 der AVB WasserV Überprüfung der Kundennnlage

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle f\(\text{if} \) die Pr\(\text{if} \) ing des Zustandes der Anlagen erforderlichen Ausk\(\text{in} \) fte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zus\(\text{stz}\) incher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mutzateilen, soweit sich dadurch die vorzubaltende Leistung wesentlich erh\(\text{oth} \).
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV Grundstücksbenutzung, Meßeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Meßeinrichtungen

Soweit der Anschlußnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsüchlichen Aufwand, jedoch mindestens die Kosten für zwei Monteurstunden zu erstatten.

12. Zu § 16 AVB WasserV Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksucht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

- 13. Zu § 22 der AVB WasserV Verwendung des Wassers
- Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder Lösehwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlagigen technischen Regeln mit dem GWAZ.
- (2) Die Entnahme für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Überflurhydrantenentnahmearmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Überflurhydrantenentnahmearmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassennenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sieherheit. Die Sieherheit wird nicht verzinst.
- (5) Die Wettergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

14. Zu § 24 AVB WasserV Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, Gesetzliche Steuem bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.

- 15. § 27 AVB WasserV Zahlung, Verzug
- (1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen: 1. Mahnung 3,00 € 2. Androhung der Versorgungseinstellung 10,00 €
- Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Filligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

16. Zu § 30 der AVB WesserV Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monais nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Artzeigen, wegen offensichtlicher Fehler, Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

- 17. Zu § 33 AVB WasserV Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
- (1) Für erneute Inbetrichsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 8, Abs. 1.
- (2) Will ein Kunde, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverhand zu melden.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beautragen.

18. Sonstige Bestimmungen

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderweranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben.

Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

Der GWAZ kann diese ergänzenden Bestimmungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen mit Wirkung für alle Anschlußuchuner und Kunden und ergänzen. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzugeben.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlußnehmer bzw. Kunden zugegangen.

Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlußnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19. Zu § 37 AVB WasserV Inkraftireten

Die "Erganzenden Bestimmungen" treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ig nach

waschlüssen ingen, Messe,

n ein besonde-

≼ummungen JuRnehmer und t öffentlich be-

-blufinchmer

aide das Ver nde eines KaGubener Wasser- und Ahwasserzweckverhand

Anlage C zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Technische Anschlußbedingungen

Auf Grundlage der Anlage A zur WAS § 17 erläßt der GWAZ folgende Technische Anschlußbedingungen:

- Der GWAZ liefert Trinkwasser mit einem Minimaldruck von 2,5 bar und einem Maximaldruck von 8 bar, gemessen unmittelbar hinter dem Wasserzilhler. Druckschwankungen aufgrund von Hwarien, Rohrbrüchen und sonstigen Betriebsstörungen, welche der GWAZ nicht zu vertreten hat, bleiben hiervon unberührt.
- Die geogene Beschaffenheit des Wassers im Versotgungsgebiet erfordert in unregelmäßigen Absuladen Rohmetzspülungen. Während dieser Spü-lungen kann es zu erbeblichen Druckschwankungen kommen. Dies führt jedoch nicht zur Überschreitung des Maximaldruckes. In einzelnen Fillen kann sich die Spülung von Hausanschlüssen erforderlich machen. Die Anschlußnehmer haben diese Spülungen zu dulden.

Durch Ablösung von Ablagerungen kann es während oder unmittelbar nach den Spülungen zu einer kurzzeitigen braunen Trübung des Wassers

- Anschluß- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden, Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlußleitung vorhanden ist, so muß auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Versorgungsleitungen und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauspotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, daß spätere Arbeiten an der Wasserzählerunlage nicht beeinträchtigt werden.
- Wird durch die örtlichen Feuerwehren unter Anwendung des Brandenburger Brandschutzgesetzes Trinkwasser aus den Hydranten des Vergor-gungsnetzes des GWAZ zur Brandbekämpfung entnommen, so darf dazu ausschließlich der Eigendruck des Trinkwassers verwendet werden. Ein Saugen aus dem Netz mit Maschinenpumpen ist strengstens verboten. Das Füllen von Feuerlosch-Tankfahrzeugen hat über den Netz-Eigendruck zu erfolgen. Druckstoße aus der Betätigung sehnellschließender Armaturen sind zu vermeiden. Die entnommenen Mengen sind zu erfassen und in Abrechnung des Einsatzes dem GWAZ mitzuteilen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 13. 06. 2003

Beschluss Nr. VV 08/03

Die Verbandsversammlung beschließt.

- 1. den am 03, 04, 2003 gefaßten Beschluss Nr. VV 01/03 über die 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes aufzuheben;
- die 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Fassung zu

Beschlusz Nr. VV 09/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die 4. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwasserungssatzung des Gubener Wasser- und Ab-wasserzweckverbandes in der dem Beschluss beilliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 11/03

Die Verbandsversammlung beschließt, der vorliegende Jahresabschluss zum 31, 12, 2002 wird auf Basis des vorgetragenen Berichtes der Wirtschaftsprüfungagesellschaft RATIONAL festgestellt,

Beschluss Nr. VV 12/03

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss des Jahres 2002 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. VV 13/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entlastung des Verstandes und der Geschliftsführung für das Wirtschaftsjahr 2002 wird auf Basis des festgestellten Juhresabschlusses erteilt.

Gemäss § 27 der VO über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) im Land Brandenburg sind die Beschkluse über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Gewinnverwendung öffentlich bekannt zu machen, Der Jahresabschlussbericht 2002 liegt in der Woche vom 15. 12. 2003 bis 19. 12. 2003 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Raum 21 des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr. VV 14/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die in der Anlage beiliegenden Abserbeseitigungskonzepte für die Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße und des Landkreises Oder-Spree

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 20, 11, 2003

Beschlusz Nr. VV 15/03

Die Verbandsversammlung beschließt, den Trinkwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2004, wie im Jahr 2003, bei 1,72 tr/ m³ und einem Grundpreis von 30,68 tr/Qu
2,5 und Jahr, gernäss anliegender Kalkulation, konstant zu halten.

Beschloss Nr. VV 16/03

Die Verbandsversammlung beschließt, den Rohwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 0,58 m/ m³ zu erhöben. Der Grundpreis pro Wasserzähler Qn 2,5 soll mit 30.68 p/Jahr konstant bleiben.

Beschluss Nr. VV 17/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Abwassergebühr für kanalentsorgtes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 3,01 tt/ m3 zu seaken.

Beschliss Nr. VV 18/03

Die Verhandsversammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr für die mobile Entsorgung von Filkalien (Abwasser) für das Wirtschaftsjahr 2004 mit einer Grundgebühr von jährlich 73,79 n je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 3,86 p/ m3 festzulegen.

Beschluss Nr. VV 19/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung von Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung von Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung von Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung von Grundstlicken mit einer Grundgebühr von jährlich $13.62\,\text{M}$ je Verbandsversammlung von Grundgebühr von brauchsstelle und einer Mengengebuhr von 12,46 m/ m3 festzulegen.

Beschluss Nr. VV 20/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Klärschlammentsorgung für des Wirtschaftsjahr 2004 mit einer Grundgebühr von jährlich 7,07 ¤ je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 14,58 ¤/ m³ festzulegen.

deschluss Nr. VV 21/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser für den Regenwasserkanal für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 1,05 m/ m³ zu erhöhen.

Beschluss Nr. VV 22/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entsargungsgebühr von Niederschlagswasser über den Mischkanal für das Wirtschaftsjahr 2004 auf $1.77\,\text{m}/\text{m}^3$ zu erhöhen.

Beschinss Nr. VV 24/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die 16. Änderungssatzung der Verbandssalzung des Gubener Wasser- und Ahwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 25/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungs-gebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 26/03

Die Verbundsversammlung beschließt, die 4. Änderungssatzung zur Wassernb-gabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beachluss Nr. VV 27/03

Die Verhandsversammlung beschließt, die 4. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschinss Nr. VV 28/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die 5. Änderungssatzung der Abwasser-gebültungsatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasser-zweckwerbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschluss Nr. VV 29/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die 2. Änderungssatzung der Fikalien-satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

Beschlusz Nr. VV 30/03

Die Verbandsversammlung beschließt, die 3. Änderungssatzung zur Arschluss-beitragssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Furm zu erlassen.

Weitere Bekanntmachungen

Auslegung des Jahresahschlusses 2001

Der mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. 06. 2002 VV 07/02 festgestellte Jahresabschluss 2001 (Veröffentlichung der Beschlüsse VV 07/02, VV 08/02 und VV 09/02 im Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband vom 28. 12, 2002; 2. Jahrgang Nr. 03/2002, Seite 7) wird in der Woche vom 15. 12. 2003 bis 19. 12. 2003 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Raum 21 des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), öffentlich zur Einsicht ausgelegt.